

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN E.V. (BDS)

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz z.Hd. Herrn Dr. Matthias Heger Mohrenstraße 37 10117 Berlin



Mitglied im Europäischen Verband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten (EVS)

Präsident: lürgen Rast

Geschäftsführer: Dieter Hahnel

Bahnhofstraße 14 36364 Bad Salzschlirf Telefon 06648 93140 Telefax 06648 931414

28. Juni 2016

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Scheinvaterregresses, zur Rückbenennung und zur Änderung des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes;

Ihr Az.: | A 4 - 3470/2-15 - 11 534/2015;

hier: Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Dr. Heger,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme durch den Bundesverband der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten e.V. (BDS).

Wir halten die Änderungsvorschläge im Bereich des § 1618 BGB hinsichtlich der Rückbenennungsmöglichkeiten für Kinder zu dem vor der Einbenennung geführten Namen für einen guten Einstieg, dessen Fortentwicklung weiter beobachtet werden sollte.

In Vorbereitung der gesetzlichen Änderungen erlauben wir uns in diesem Zusammenhang auf eine dann in der Folge notwendig werdende Änderung im Bereich der Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift des Personenstandsgesetzes hinzuweisen. Die dort aufgeführten Anlässe der Beurkundung müssten unter Nummer 3 "Namensänderung" um den Anlass der Rückbenennung erweitert werden.

Weiterhin möchten wir anregen, dass im Zusammenhang mit der Einführung einer Rückbenennungsmöglichkeit die gesetzlichen Ausführungen des § 9 Abs. 5 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die die analoge Anwendung auch im Zusammenhang mit Lebenspartnerschaftsnamen vorsieht, in die Bestimmungen des § 1618 des Bürgerlichen Gesetzbuches eingearbeitet werden, wie es bereits bei dem Gesetz zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner in einigen Bereichen (§ 1617 b BGB) vorgenommen wurde.

Mit freundlichen Grüßen

2